



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma JANIBA Karl GesmbH

Obertrum am See, August 2011

Bedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen. Erarbeitet von Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker und Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs. Ausgabe 2008

1. Kostenvoranschlag

(1.1) Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern die Kosten hierfür definiert und vereinbart wurden.

(1.2) Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung der Einzelposten Material, Arbeit etc.

(1.3) Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht. Erfolgt eine Teilbeauftragung, wird jener Teil des Entgelts gutgeschrieben, der dem Anteil des tatsächlich erteilten Auftrag im Verhältnis zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages entspricht.

2. Tauschaggregate

(2.1) Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Annahme, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind. Diese Eigenschaft wird Vertragsinhalt.

3. Probefahrten

(3.1) Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten notwendige oder zweckmäßige Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

4. Zahlungen

(4.1) Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen. Soweit vom Auftragnehmer im Einzelfall Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und anfallende Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4.2) Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig geworden oder die Gegenforderung, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, wurde gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.

5. Lieferung

(5.1) Wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Liefertermin vereinbart, so ist dieser schriftlich festzuhalten.

6. Übergabe

(6.1) Die Übergabe des fertig in Stand gesetzten Fahrzeuges erfolgt am Standort des Auftragnehmers. Gegebenenfalls ist über die Zustellung des Reparatur- oder Liefergegenstandes ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Die Zustellung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

7. Abstellung von Fahrzeugen

(7.1) Wird ein Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Abholungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung an diesem Werktag abgeholt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem, dem Abholungstermin bzw. der Verständigung von der Fertigstellung folgenden Tag für das Abstellen des fertig Instand gesetzten Fahrzeuges eine Stellgebühr laut Aushang pro angefangenen Kalendertag zu verrechnen.

(7.2) Ebenso kann der Auftragnehmer das abholbereite Fahrzeug mangels Abholung am vereinbarten Abholungstermin auf Kosten des Auftraggebers einem Drittverwahrer übergeben. Alternativ kann das abholbereite Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden.

(7.3) Es gibt keinen Versicherungsschutz für Fahrzeuge, welche an frei zugänglichen Stellen abgestellt wurden, gegen Beschädigung, Naturgewalten, Diebstahl, usw.



JANIBA Karl GesmbH, Karosserie- und Lackierfachbetrieb

5162 Obertrum, Außerwall 17, Tel.: 06219/6040, Fax: 06219/8372, E-Mail: office@janiba.at, www.janiba.at
Bankverbindung: Volksbank Salzburg, BLZ 45010, Konto-Nr. 70105366, IBAN: AT624501000070105366, SWIFT: VBOEATWWSAL
Firmenbuch-Nr.: FN200433f, Firmenbuch-Gericht: LG Salzburg, Umsatzsteuer-ID: ATU 50012007



8. Altteile

(8.1) Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin, jedenfalls bis zur fertigen Instandsetzung des Fahrzeugs aufzubewahren. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. mangels eines solchen bis Verständigung von der Fertigstellung verlangen. Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Auftraggebers, welche spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.

(8.2) Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

9. Eigentumsvorbehalt

(9.1) Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10. Recht zur Zurückbehaltung des Reparaturgegenstandes

(10.1) Dem Auftragnehmer steht wegen all seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

(10.2) Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache entgegenhalten.

11. Behelfsreparaturen

(11.1) Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

12. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

(12.1) Für die durchgeführten Instandsetzungen und die eingebauten Teile bietet der Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen Frist Gewährleistung.

(12.2) Vom Auftraggeber nach Absprache mit dem Auftragnehmer beigestellte Materialien können von der Gewährleistung ausgeschlossen werden.

(12.3) Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

(12.4) Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung nachgewiesener Mängel – in angemessener Frist und zumutbarer Weise. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist angemessener Ersatz zu leisten.

(12.5) Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparatur-Gegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb zu überstellen. Unternehmerische Auftraggeber tragen die Gefahr der Übersendung, gegenüber Verbrauchern trägt diese der Auftragnehmer. Ist eine Überstellung untunlich, besonders weil die Sache sperrig oder gewichtig ist, ist der Auftragnehmer ermächtigt, die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr bzw. die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Kfz-Betrieb zu veranlassen.

(12.6) Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Garantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

13. Schadenersatz

(13.1) Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind.

(13.2) Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(13.3) Diese Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.

(13.3) Befinden sich Gegenstände im Fahrzeug, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges bestimmt sind, trifft den Auftragnehmer die Obliegenheit, auf diese gesondert hinzuweisen.

(13.4) Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche bleiben unberührt.

14. Erfüllungsort

(14.1) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

Eine Kopie des Auftrages sowie die Instandsetzungsbedingungen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift



JANIBA Karl GesmbH, Karosserie- und Lackierfachbetrieb

5162 Obertrum, Außerwall 17, Tel.: 06219/6040, Fax: 06219/8372, E-Mail: office@janiba.at, www.janiba.at
Bankverbindung: Volksbank Salzburg, BLZ 45010, Konto-Nr. 70105366, IBAN: AT624501000070105366, SWIFT: VBOEATWWSAL
Firmenbuch-Nr.: FN200433f, Firmenbuch-Gericht: LG Salzburg, Umsatzsteuer-ID: ATU 50012007

